



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Meldeadresse des Neonazis Sven Liebich

Kleine Anfrage - **KA 8/1936**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Meldeadresse des Neonazis Sven Liebich

Kleine Anfrage – KA 8/1936

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Gemäß § 17 Abs. 1 BMG hat innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in eine Wohnung die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde (in Sachsen-Anhalt die Gemeinde, § 1 Abs. 1 BMG-AG LSA) zu erfolgen. Bei mehreren Wohnungen sind alle Wohnungen anzugeben, wobei die Hauptwohnung benannt werden muss, § 21 Abs. 4 Satz 1 BMG. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung (§ 21 Abs. 2 BMG). Die Feststellung ist anhand eines quantitativen Vergleichs der Aufenthaltszeiten zu treffen.¹ Bei ledigen Volljährigen besteht die widerlegbare Regelvermutung, dass die vorwiegend benutzte Wohnung jene ist, von deren Ort aus sie ihrer Arbeit nachgehen.² Führt der Vergleich der Aufenthaltszeiten zu keinem Ergebnis, ist auf das Hilfskriterium „Schwerpunkt der Lebensbeziehungen“ aus § 22 Abs. 3 BMG abzustellen. Hierfür bedarf es einer wertenden Betrachtung der Lebensverhältnisse, insbesondere Art der Wohnung und des Aufenthalts, familiäre oder enge persönliche Bindungen, berufliches, gesellschaftliches und kommunalpolitisches Engagements.³ Der Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden, § 54 Abs. 2, 3 BMG, das falsche Anbieten einer Wohnanschrift mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, § 54 Abs. 1, 3 BMG.

*Im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen den Neonazi Sven Liebich und weitere Angeklagte vor dem Amtsgericht Leipzig⁴ führte - nach Angaben von Beobachter*innen des Prozesses - der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Leipzig aus, dass seiner*

¹ Gamp in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage, 2021, Rn. 345

² Ebenda m.w.N.

³ Gamp a.a.O. Rn. 346

⁴ „Neonazi Sven Liebich erneut zu Haftstrafe verurteilt“, endstation-rechts.de, 22.09.2023, online hier: <https://www.endstation-rechts.de/news/neonazi-sven-liebich-erneut-zu-haftstrafe-verurteilt>

*Behörde polizeiliche Erkenntnisse vorlägen, dass der Neonazi Liebich nicht an seiner (gegenüber der zuständigen Meldebehörde in Sachsen) angegebenen Adresse wohne. Kenner*innen der extremen Rechten in Halle (Saale) gehen davon aus, dass Liebich dort seit Jahren (in wechselnden Wohnungen) lebt, dort führt er auch seit Jahren teils mehrfach wöchentlich seine extrem rechten Kundgebungen durch. Die Stadt wurde Impressum früherer Veröffentlichungen (Blogs) des Neonazis angegeben, sie ist der Sitz jener GmbH, deren Geschäftsführer er über Jahre war. Die Justiz sah in der Vergangenheit Halle (Saale) auch als Handlungsort von im Internet durch Liebich begangene Straftaten an (und begründete so die örtliche Zuständigkeit für Verfahren). Ausweislich von Presseberichterstattung verbringt der Neonazi auch seine Freizeit mindestens teilweise in Halle (Saale),⁵ wo er seit Jahren auch regelmäßig abseits seiner Versammlungen oder beruflichen Tätigkeit gesehen wird.*

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung sind jedoch als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Einstufung von Informationen als Verschlussache richtet sich außerhalb des Landtages von Sachsen-Anhalt insbesondere nach § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes. Danach sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen als Verschlussache einzustufen.

Aus der Beantwortung der Fragen 1, 2, 4, 5 sowie 7 bis 9 der Kleinen Anfrage können Rückschlüsse auf bestehende Meldeverhältnisse gezogen und damit personenbezogene Daten der in Rede stehenden Person offenbart werden. Für die vollständige Beantwortung der Fragen 1, 2, 4, 5 sowie 7 bis 9 besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter. Dies folgt aus dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verord-

⁵ „Polizei ermittelt gegen Rechtsextremist Sven Liebich“, mz.de, 11.01.2022, online hier: <https://www.mz.de/lokal/halle-saale/polizei-in-halle-ermittelt-gegen-rechtsextremist-sven-liebich-3318884#Echobox=1641813456>

nung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben (Datenschutz-Grundverordnung), wonach das Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der in Rede stehenden Privatperson gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 Verf LSA beruhenden parlamentarischen Informationsanspruch zu erfüllen, sind die Antworten zu den Fragen 1, 2, 4, 5 sowie 7 bis 9 als Verschlussache eingestuft worden, vertraulich zu behandeln und in der Geheimschutzstelle (Akteneinsichtnahmeraum) des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages für die Abgeordneten zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere unter Hinweis § 33 Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT) um vertrauliche Behandlung (absolute Verschwiegenheit) gebeten.

Die Fragen 3 und 6 können nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung (AO) nicht beantwortet werden.

Nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen dürfen nach § 30 AO alle Informationen, die einem Amtsträger in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden sind (geschützte Daten), nicht unbefugt offenbart werden. Eine Befugnis zur Offenbarung nach § 30 Abs. 4 AO besteht in diesem Fall nicht. Insbesondere kann eine Befugnis zur Offenbarung aus zwingendem öffentlichen Interesse nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO nicht bejaht werden. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ließe eine Auskunftserteilung bei zwingendem öffentlichen Interesse zu. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist in der AO zwar nicht abschließend geregelt. Der Gesetzgeber hat aber durch die Aufnahme von Regelbeispielen die Richtung angegeben, wie der Begriff auszulegen ist. Aus den Regelbeispielen ergibt sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch die allgemeinen Kontrollrechte des Parlaments (abgesehen von Untersuchungsausschüssen) kein zwingendes Interesse begründen.

Frage 1:

Ist Sven Liebich derzeit mit einem Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt gemeldet?

Frage 2:

Ist Sven Liebich derzeit mit einem oder mehreren Nebenwohnsitzen in Sachsen-Anhalt gemeldet?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 3:

Ist derzeit ein Finanzamt in Sachsen-Anhalt das für Sven Liebich zuständige Finanzamt i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AO oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AO oder nach anderen Normen?

Antwort auf Frage 3:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Frage 4:

War Sven Liebich in den Jahren von 2015 bis heute mit einem Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt gemeldet?

Frage 5:

War Sven Liebich in den Jahren von 2015 bis heute mit einem oder mehreren Nebenwohnsitzen in Sachsen-Anhalt gemeldet?

Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlusssache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 6:

War in den Jahren von 2015 bis heute ein Finanzamt in Sachsen-Anhalt das für Sven Liebich zuständige Finanzamt i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AO oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AO oder nach anderen Normen?

Antwort auf Frage 6:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Frage 7:

Wurde in den Jahren 2015 bis heute durch eine Meldebehörde in Sachsen-Anhalt ein Verfahren gegen Sven Liebich wegen des Verstoßes gegen die Meldepflicht geführt und wenn ja, durch welche Meldebehörde, wann und mit welchem Ausgang?

Frage 8:

Haben Behörden des Landes Sachsen-Anhalt Hinweise von der Staatsanwaltschaft Leipzig und/oder anderen Behörden des Freistaats Sachsen zu einem möglichen Verstoß durch Sven Liebich gegen die Meldepflicht erhalten? Wenn ja, wann, durch welche Behörde und wie wurde mit diesem Hinweis im Weiteren verfahren?

Frage 9:

Hat die Stadt Halle (Saale) in den Jahren von 2015 bis heute als Meldebehörde für Halle (Saale) durch eine Behörde des Landes, eines anderen Landes, einer anderen Gemeinde oder des Bundes Hinweise auf einen möglichen Verstoß von Sven Liebich gegen die Meldepflicht erhalten? Wenn ja, wann, durch welche Behörde und wie wurde mit diesem im Weiteren verfahren?

Antwort auf die Fragen 7 bis 9:

Die Fragen 7 bis 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.